

EASY – Die Wintersportwoche Versicherungspaket – Prämie: 17 Euro

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen innerhalb Österreichs für Skikursgruppen (Kinder u. Jugendliche bis 21 Jahre und deren Begleitpersonen z.B. Lehrer). Für bereits vor dem Versicherungsabschluss gebuchte Reisen beginnt der Versiche-

rungsschutz für die Stornoversicherung erst am 10. Tag nach Abschluss der Versicherung (ausgenommen Unfall, Tod oder Elementarereignis).

Leistungen:	
Stornoversicherung Reiseabbruch Zusätzliche Rückreisekosten Nicht genutzte Hoteltage	volle Kosten bis 2.000 Euro/Person
Reisegepäckversicherung Verspätete Gepäckaushandlung am Urlaubsort	bis 2.000 Euro/Person bis 200 Euro/Person
Auslandsreise-Krankenversicherung Verlegungstransport innerhalb Österreich Krankenbesuch bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen - Hin- u. Rückreise zu 100 % - Nächtigung bis 300 Euro Heimtransport nach beendetem Krankenhausaufenthalt, wenn Rückreise nicht wie geplant möglich ist. Betreuung f. Heimreise minderj. Schüler nach beendetem KH-Aufenthalt, wenn die Rückreise mit Schulgruppe nicht möglich ist.	bis 1.000 Euro/Person bis 1.000 Euro/Person bis 500 Euro/Person
Bergungskosten Überführungskosten Die Überführung muss vom UNIQA SOS-Service +43 0 50677-670 bzw. über E-Mail unter sos-kv@uniqa.at organisiert werden, ansonsten werden maximal 1.820 Euro vergütet.	bis 7.500 Euro/Person volle Kosten
Reisehaftpflichtversicherung	bis 750.000 Euro/Person

Erläuterungen zur Reisestornoversicherung:

- Plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod des Versicherten. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder die Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
- Verschlechterung eines bestehenden Leidens des Versicherten, vorausgesetzt es lag bei Buchung und Versicherungsabschluss die ärztlich bestätigte Beschwerdefreiheit vor.
- Schwangerschaft der Versicherten.
- Unerwartete Kündigung des Versicherten oder dessen Eltern durch den Arbeitgeber.
- Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- Elementarschaden oder die Straftat eines Dritten, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort erforderlich ist.
- Plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner/Lebensgefährte, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwager u. Schwägerin der versicherten Person.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet, bei sonstigem Verlust der Entschädigung unverzüglich Splashline zu informieren (Auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

Als Vertragsbedingungen gelten die Versicherungsbedingungen der UNIQA Reiseversicherung für Splashline. Die Versicherungsleistungen gelten subsidiär.

Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaust. 21; A-1029 Wien. Tel. +43 (0) 50677-670; E-Mail: sos-kv@uniqa.at

Notrufnummer aus dem Ausland bei stationärem Krankenhausaufenthalt und Rückholung +43 0 50677-670

Diese Leistungsübersicht ist eine unverbindliche Erstinformation. Sie stellt kein Angebot, keine Beratung und keine individuelle Empfehlung dar. Die wesentlichen Produktinformationen finden Sie im Produktinformationsblatt

auf www.uniqa.at. Alle Produktdetails entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag, der Polize und den Bedingungen. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: März 2019